



TÜRKEI

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Türkisch, Französisch, Englisch und Deutsch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter der Klasse 1 fertigen Carnets während der amtlichen Öffnungszeiten ab

6) Besonderheiten:

1) Das Carnet ist für unbegleitete Waren zugelassen.

2) Wenn die Einfuhrabfertigung durch einen Vertreter und nicht durch den Carnetinhaber selbst durchgeführt wird, muss dieser besagte Vertreter im Feld „F“ (Anmeldung zur vorübergehenden Einfuhr) des Einfuhrtrennabschnittes unterschreiben. Darüber hinaus muss der Vertreter im Feld „B“ (vertreten durch) sowohl auf dem Einfuhr- als auch auf dem Wiederausfuhrtrennabschnitt und dem Deckblatt angeführt sein. Die türkische Zollverwaltung besteht darauf, dass der in Feld B angeführte Vertreter eine von der türkischen Botschaft/vom türkischen Konsulat überbeglaubigte Vollmacht vorweisen muss. Die türkische Zollverwaltung teilte mit, dass Carnet

ATA, die nicht vom bevollmächtigten türkischen Vertreter am weißen Einfuhr- und Wiederausfuhrblatt unterfertigt sind, nicht anerkannt werden.

3) Der türkische Zoll beschränkt sehr oft die Wiederausfuhrfrist auf 6 Monate. Ein Überschreiten dieser Wiederausfuhrfrist hat eine Zollstrafe zur Folge, die im Extremfall sogar das Zweifache des Warenwertes betragen kann. Eine Verlängerung der Frist bis zum Ablauf der Carnetgültigkeit kann beim türkischen Zoll beantragt werden

Wenn die Wiederausfuhrfrist überschritten wird, verhängt die türkische Zollverwaltung folgende Zollstrafen.

TL 170 (ca. € 55), wenn die Wiederausfuhr innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt;

TL 340 (ca. € 110) wenn die Wiederausfuhr innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Carnetgültigkeit erfolgt.

Eine Strafe bis zum zweifachen des Warenwertes wird auferlegt, wenn die Wiederausfuhrfrist um mehr als zwei Monate überschritten wird, bzw. die Wiederausfuhr der Waren nicht erfolgt.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017